

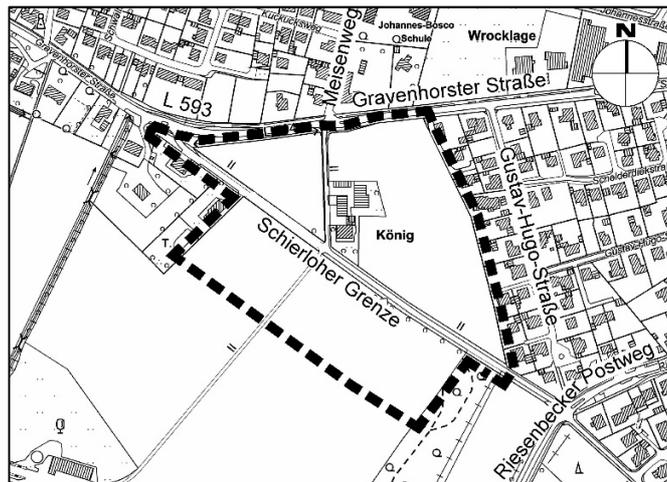


**Bebauungsplan Nr. 145 „Schierloher Grenze“, Aufstellung  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 gemäß §§ 1 (3) sowie § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“ einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig an diesen Planungen zu beteiligen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes im Ortsteil Schierloh. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Gravenhorster Straße und der Schierloher Grenze sowie einem Teil südlich der Schierloher Grenze.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung am

**Mittwoch, 9. August 2023 , Beginn 18.00 Uhr  
im Saal der Musikschule, im Kulturhaus der Stadt Ibbenbüren,  
Oststraße 28, 49477 Ibbenbüren.**

Während dieser Versammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Informationen zu den Planungen sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 20. Juli 2023

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Schrameyer